

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ABWECHSELNDE BAUEPISODEN
In den Gebieten, die als WB, MI, MD I, MD II und MD III ausgewiesen sind, ist die Abwechslung von der offenen Bauweise die Bauepische durch die Errichtung von überbauten Grundstücksflächen (sogenannte Bauepisoden) zulässig. Dabei ist die hinterste Grenzlinie der überbauten Grundstücksfläche die Grenzlinie der Bauepisodenzone zu sein.

2. FLÄCHENFÜR STELLENPLATZ UND BAROCK
In den Gebieten WB, MI, MD I, MD II und MD III sind die überbauten Grundstücksflächen zulässig, die eine Länge von 7,00 m und eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Ihre Anzahl sowie die der zusätzlichen Stellplätze richtet sich nach den Stellplatzrichtlinien (Verf. vom 23.01.1977, St.-Anz. 16/1977, S. 816 und vom 15.11.77 St.-Anz. 5/1977, S. 246).

3. MINDESTABSTÄNDE
3.1 Die Mindestabstände sind in den folgenden Fällen zu beachten:
3.1.1 Mit dem § 14 (1) BauNVO in Verbindung mit § 21 (3) BauNVO sind die Abstände der Bauwerke über den öffentlichen Verkehrsflächen (sogenannte Verkehrsflächen) zu den angrenzenden Grundstücken zu berücksichtigen.
3.1.2 Ausnahmen sind alle gemäß zugehöriger Auflagen der Bauvorschriften zulässig.
3.1.3 Die Abstände sind nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.
3.1.4 Die Abstände sind nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

4. GEMEINSCHAFTLICHE ANLAGEN
Die im Bebauungsplan vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen sind mit einem Geh-, Geh- und Fahrrad zugänglichen beschränkten Personalverkehr zulässig.
5. FÜRZUGEN
5.1 Die Festsetzung der Zugänge zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

1.1 Zubehörend sind Satteldächer und Kuppeldächer mit einer Mindestabmessung von 25 m, Dachneigungen unter 20° und Flachdächer sind zulässig. Ausnahmen sind bei notwendigen angrenzenden Gebäuden u. Gebäudeteilen zulässig.

1.2 Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig. Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig. Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig.

1.3 Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig. Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig.

1.4 Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig. Die Dachneigung ist einstufig oder zweistufig zulässig.

2.0 ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN
Die nach § 4 (1) 3. HNO geforderte Zufahrt vor der öffentlichen Verkehrsfläche zum Grundstück muß eine Breite von mindestens 3,00 m und eine freie Lichte Höhe von mindestens 3,00 m aufweisen.

3.0 ABMESSUNGEN
3.1 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

3.2 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

3.3 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

3.4 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

4.0 ABMESSUNGEN
4.1 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

4.2 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

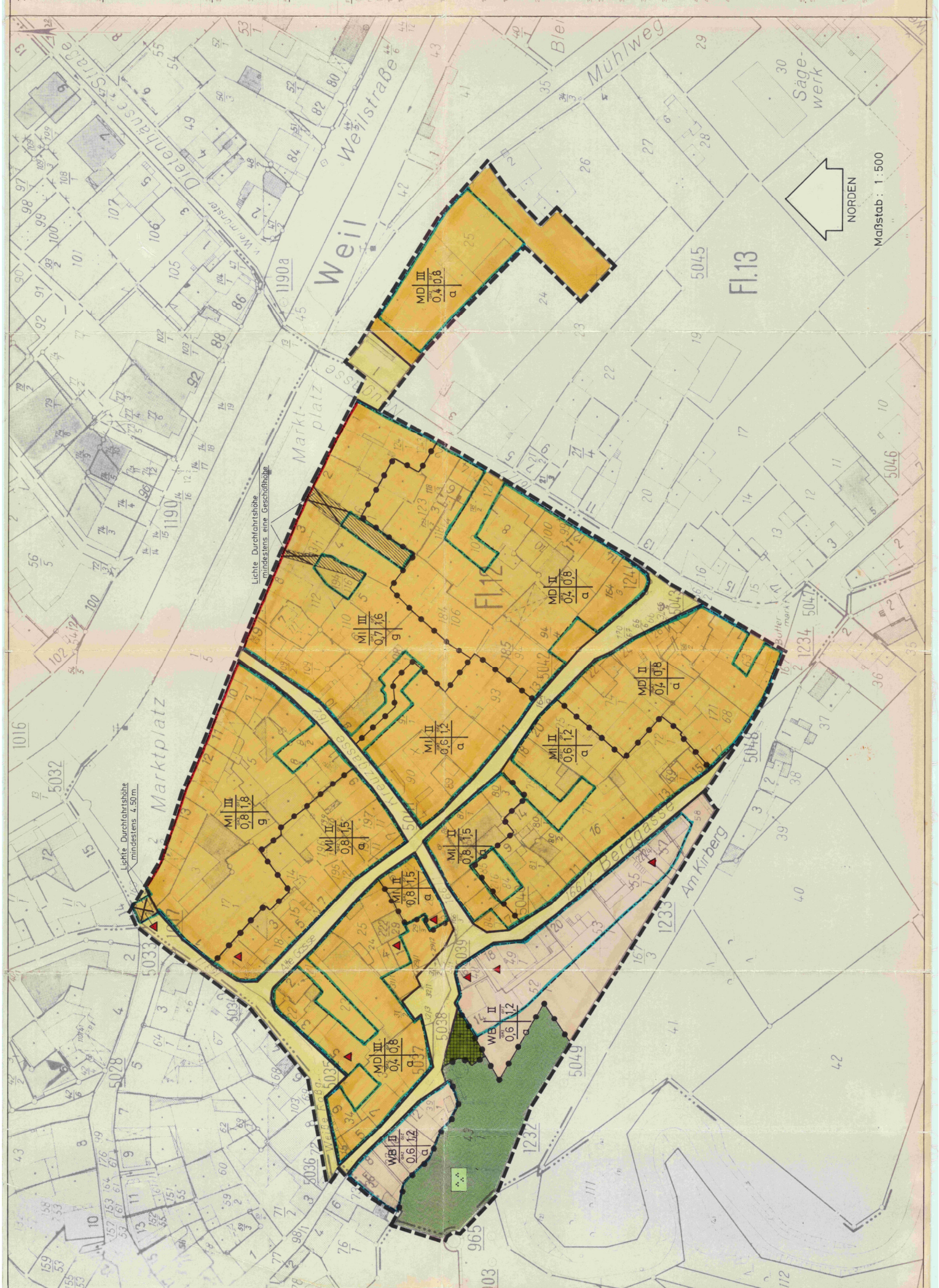
5.0 ABMESSUNGEN
5.1 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

5.2 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

5.3 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

5.4 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

5.5 Die Festsetzung der Abmessungen ist nach den überbauten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.



ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
WB Besondere Wohngebiete § 44
MI Besondere Wohngebiete § 44
MD Besondere Wohngebiete § 44
WB Besondere Wohngebiete § 44
MI Besondere Wohngebiete § 44
MD Besondere Wohngebiete § 44

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAULINIE
--- BAULINIE

BAUGRENZE
--- BAUGRENZE

GEBAUDE, DIE ERHALTEN WERDEN SÖLLEN
--- GEBAUDE, DIE ERHALTEN WERDEN SÖLLEN

FLÄCHE MIT GEGENÜBERGESETZTEN FAHRZEUG ZUGANGSRECHT DER ANLIEGER
--- FLÄCHE MIT GEGENÜBERGESETZTEN FAHRZEUG ZUGANGSRECHT DER ANLIEGER

ÜBERBAUTE DURCHFART
--- ÜBERBAUTE DURCHFART

FLÄCHE FÜR DEN VERKEHR
--- FLÄCHE FÜR DEN VERKEHR

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
--- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PRIVATGRÜNFLÄCHE
--- PRIVATGRÜNFLÄCHE

BEZUGSHILFEN
Im Auftrag der Regierung
M. Müller
M. Müller

Genehmigt
Die Bauvorschriften sind mit dem 15.01.1983 an dem angegebenen Ort für die Dauer von 10 Jahren gültig.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
M. Müller

MARKTFLECKEN WEILMÜNSTER

ORTSTEIL WEILMÜNSTER

BEBAUUNGSPLAN
"ORTSMITTE"

Änderungsstand: 12.9.1981, Spt. 81, Nr. 81

BAUASSESSOR DIPL. ING.
ADOLF W. D. A. W. N. ARCHITEKT